

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
über den Ablösebetrag für nicht
herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung)
vom 29. 10. 2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 03. 1999 (Nds. GVBl. S. 74) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01. 04. 1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 05. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 47 a der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. 07. 1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 10. 1997 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung in den Zonen 1 und 2

- (1) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Oldenburg (Oldb.) dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird für die
- | | |
|------------|---|
| Zone 1 auf | 9.900,00 € je Einstellplatz und für die |
| Zone 2 auf | 4.800,00 € je Einstellplatz |
- festgesetzt.
- (2) Die Zone 1 umfasst den Innenstadtbereich, der begrenzt wird durch die Straßen
- Paradewall, Schloßwall, Theaterwall, Heiligengeistwall, Staulinie, Poststraße; weiterhin gehören zur Zone 1 die Grundstücke an der Heiligengeiststraße (Staulinie bis zu der 91er-Straße).
- (3) Die Zone 2 umfasst das Bahnhofsviertel, das begrenzt wird durch die Straßen
- Hafenstraße, Staupromenade, Stau, Staugraben, Am Stadtmuseum, Bundesbahnweg, Moslestraße, Bahnhofplatz, Güterstraße, Ankerstraße, südlich des Bundesbahngeländes bis einschließlich Stau 91 (Flurstück 1032/1).

§ 2

Ablösungen außerhalb der Zonen 1 und 2

- (1) Für Ablösungen außerhalb der Zonen 1 und 2 wird der Geldbetrag (G) nach der Formel $G = 0,6 \times (GK + H)$ berechnet. Die Grundstückskosten (GK) werden nach dem Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte, multipliziert mit einer Stellplatzfläche von 25 m², ermittelt. Die Herstellungskosten (H) werden auf 1.900,00 € festgesetzt.
- (2) Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone, so ist der Bodenwert aus den Richtwerten benachbarter, nach Art und Maß der baulichen Nutzung vergleichbarer Richtwerte zu ermitteln, hilfsweise kann der Bodenwert nach dem Kaufpreis ermittelt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze vom 14. 06. 1993, sowie die Änderungssatzung vom 20. 05. 1997, durch die die §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 geändert wurden, außer Kraft.

Oldenburg, den 9. 11. 01

Schütz
Oberbürgermeister

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

- 1. Landkreis Ammerland**
- 2. Landkreis Aurich**
- 3. Landkreis Cloppenburg**
- 4. Landkreis Emsland**
- 5. Landkreis Friesland**

Gemeinde Wangerland

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Wangerland;

**Inkrafttreten der 1. Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Wangerland
über die Veränderungssperre für den
veränderten Bereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. X/1
„Sonderbaufläche-Fremdenverkehrliche
Schwerpunktzone“ vom 04. 09. 2001**

Der Rat der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2001 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wangerland über die Veränderungssperre für den veränderten Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. X/1 „Sonderbaufläche-Fremdenverkehrliche Schwerpunktzone“ vom 04. 09. 2001 beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres (viertes) Jahr verlängert. Der Landkreis Friesland hat der Verlängerung der Veränderungssperre mit Verfügung vom 13. 11. 2001, Aktenzeichen 14.2.1 Me, gem. § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes umfasst den nord-östlichen Bereich der Gemeinde Wangerland mit Ausnahme der beplanten Ortschaften und Vorhaben sowie des Freizeitgeländes Hooksiel und den Strand- und Außendeichflächen in Hooksiel sowie Horumersiel/Schillig. Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:

Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Wangerland, Zimmer 203; Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.